

keit) und gibt er deshalb die geplante Straftat auf, so handelt er nicht freiwillig.

Rücktritt ist bei Vorbereitung und nicht beendetem Versuch, tätige Reue nur bei beendetem Versuch möglich.

Rücktritt liegt bei Vorbereitung und nicht beendetem Versuch vor, wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand nimmt (§ 21 Abs. 5 Satz 1). So liegt z. B. strafbefreiender Rücktritt vor, wenn der Täter mit Brandstiftungsvorsatz Zündstoff in eine Scheune gebracht hat, sein Vorhaben aber, bevor er diesen entzündet, endgültig aufgibt und die Scheune verläßt. Ist der Versuch bereits beendet, ist kein Rücktritt, sondern nur tätige Reue möglich.

Tätige Reue liegt vor, wenn der Täter nach Beendigung der Versuchshandlung den angestrebten tatbestandsmäßigen Erfolg freiwillig abwendet (§ 21 Abs. 5 Satz 2). So liegt z. B. strafbefreiende tätige Reue vor, wenn der Täter die gelegte Lunte bereits angezündet hat und sie wieder löscht, um die Folgen abzuwenden. Mit dieser Regelung wird ein Mangel des früheren StGB behoben. Hiernach konnte der Täter tätige Reue mit strafbefreiender Wirkung nur dann begehen, solange seine Tat nicht durch einen anderen entdeckt war.

§ 22

Täter und Teilnehmer

(1) Als Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wer eine Straftat selbst ausführt oder wer sie durch einen anderen, der für diese selbst nicht verantwortlich ist, ausführen läßt.

(2) Als Teilnehmer an einer Straftat ist strafrechtlich verantwortlich, wer

- 1. vorsätzlich einen anderen zu der begangenen Straftat bestimmt (Anstiftung) ;**
- 2. gemeinschaftlich mit anderen eine vorsätzliche Straftat ausführt (Mittäterschaft) ;**
- 3. vorsätzlich einem anderen zu der begangenen Straftat Hilfe leistet oder wer dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesagte Hilfe leistet (Beihilfe).**

(3) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gesetz, das durch die Straftat verletzt wird. Jeder Teilnehmer ist unter Berücksichtigung der Schwere der gesamten Tat und der Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten nach dem Umfang und den Auswirkungen seines Tatbeitrages, seinen Beweggründen sowie danach verantwortlich, in welchem Maße er andere Personen zur Teilnahme veranlaßt hat.

(4) Für Beihilfe kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Das gleiche gilt für Mittäterschaft, wenn der Tatbeitrag